1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. September 1972	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 72	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (ÄndVorschaltGes)** . . . . . *Ändert GVBl. II 330-11*	325
7. 9. 72	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden . . . . . *GVBl. II 351-15*	326
7. 9. 72	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung . . *GVBl. II 922-11*	326
7. 9. 72	Anordnung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe . . . . . *GVBl. II 350-33*	327
7. 9. 72	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte . . . . . *Ändert GVBl. II 350-30*	328
5. 9. 72	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien . . . *Ändert GVBl. II 322-16*	328
28. 8. 72	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker . . . . . *Ändert GVBl. II 355-17*	329
11. 9. 72	Bekanntmachung über die Konstituierung des Gründungsbeirats der Gesamthochschule in Kassel . . . . . *Zu GVBl. II 70-38*	329
—	Berichtigung	329

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (ÄndVorschaltGes)*)

Vom 14. September 1972

Artikel 1

Das Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 19), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1977" ersetzt.
2. In Artikel 2 § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1974" durch die Jahreszahl „1977" ersetzt.
3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz findet für die durch Gesetz abschließend neugegliederten Gemeinden und Landkreise nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Wahl (Nachwahl) keine Anwendung; wird eine kreisfreie Stadt erst zu einem späteren Zeitpunkt in einen Landkreis eingegliedert, gilt dies für den Landkreis erst nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. September 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 330-11

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden*)

Vom 7. September 1972

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird verordnet:

§ 1

Soweit das Land Hessen Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes zu gewähren hat (§ 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes), ist das Versorgungsamt Fulda mit Ausnahme der in § 2 genannten Leistungen örtlich zuständig.

§ 2

Für Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 351-15

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung*)

Vom 7. September 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung der Aufzugsverordnung in der Fassung vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 488) bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach

1. § 5 Abs. 2 für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1,
2. § 18 Abs. 2 für die Erteilung von Bescheinigungen über die Bauteilprüfung,
3. § 19 Abs. 2 für die Erteilung von Bescheinigungen über die Prüfung von Bau-Güteraufzügen.

§ 2

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständige Behörde nach

1. § 4 für weitergehende Anforderungen,
2. § 5 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1 im Einzelfall,
3. § 8 Abs. 1 für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Mühlenaufzugs oder Lagerhausaufzugs (Erlaubnisbehörde),
4. § 9 Abs. 5 für die Entscheidung darüber, ob die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung errichtet oder geändert worden ist,
5. § 27 Abs. 3 für Anforderungen an bestehende Anlagen.

§ 3

Die Anordnung zur Ausführung der Aufzugsverordnung und der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 27. Mai 1966 (GVBl. I S. 140)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 922-11
1) GVBl. II 922-10

Anordnung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe*)

Vom 7. September 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1458) und der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1377) sowie der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 214), — nachstehend Bestallungsordnung genannt — von der Landesregierung und auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom Sozialminister bestimmt:

§ 1

In Frankfurt am Main wird ein Landesprüfungsamt für Heilberufe eingerichtet. Es untersteht dem Sozialminister und führt die Bezeichnung „Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe". Nebenstellen können in Frankfurt am Main, Gießen und Marburg a. d. Lahn eingerichtet werden.

§ 2

Der Leiter des Landesprüfungsamtes führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesprüfungsamtes und regelt die Erledigung von Angelegenheiten, die in Ausführung der Approbationsordnungen für das Landesprüfungsamt anfallen.

§ 3

(1) Zuständige Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte ist der Sozialminister.

(2) Zuständige Behörde nach § 15 Abs. 6, § 21 Abs. 3 letzter Satz, § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte und nach § 9 Abs. 5 der Approbationsordnung für Apotheker ist der Regierungspräsident.

(3) Beauftragte Behörde nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte ist der Regierungspräsident.

§ 4

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist neben den in der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Fällen zuständig für:

1. die Entscheidung über Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen (§ 12 Abs. 2 der Bestallungsordnung),
2. die Benachrichtigung der Länder über nicht bestandene Prüfungen und über begonnene, aber nicht beendete Prüfungen (§ 19 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 der Bestallungsordnung),
3. die Benachrichtigung der Länder bei Versagung oder Zurücknahme der Zulassung zur Prüfung (§ 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Bestallungsordnung),
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 der Bestallungsordnung, soweit es sich um Entscheidungen nach § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 36, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 handelt, sowie die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 der Bestallungsordnung.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 310)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 350-33
1) GVBl. II 350-29

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte*)

Vom 7. September 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nr. 4 bis 6 gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 erhält die Nr. 11 folgende Fassung:

   „11. die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 der Bestallungsordnung, soweit es sich um Entscheidungen nach § 64 Abs. 4, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 und Abs. 5 der Bestallungsordnung handelt."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 350-30

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien*)

Vom 5. September 1972

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1969 (GVBl. I S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Als § 11 a wird eingefügt:

   „§ 11 a
   Selbständiger Unterricht

   (1) Der Studienreferendar hat nach einer zweiwöchigen Einführungszeit während der pädagogischen Ausbildung acht Wochenstunden selbständigen Unterrichts zu erteilen. Der Kultusminister kann anordnen, daß die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Ausbildungsabschnitten unterschiedlich festgesetzt wird; die Gesamtzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden bleibt unberührt.

   (2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident mit Zustimmung des Kultusministers anordnen, daß an die Stelle der Erteilung selbständigen Unterrichts andere zusätzliche Ausbildungsveranstaltungen treten, sofern dies im Interesse der pädagogischen Ausbildung erforderlich ist.

   (3) Bei der Erteilung selbständigen Unterrichts ist der Studienreferendar zur Beachtung der für Lehrer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet."

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Für Studienreferendare, die bis zum 31. Juli 1972 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, findet § 11 a keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 322-16

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker*)

Vom 28. August 1972

Auf Grund des § 8 a Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel 1

Dem § 44 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. Februar 1972 (GVBl. I S. 61) wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) In Härtefällen kann der Sozialminister auf Antrag Ausnahmen von der in Abs. 1 genannten Jahresfrist zulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. August 1972

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 355-17

Bekanntmachung über die Konstituierung des Gründungsbeirats der Gesamthochschule in Kassel*)

Vom 11. September 1972

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 105) wird hiermit bekanntgegeben, daß sich der Gründungsbeirat der Gesamthochschule in Kassel am 12. Juli 1972 konstituiert hat.

Wiesbaden, den 11. September 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Zu GVBl. II 70-38

Berichtigung

Betreff: Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230)*)

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird wie folgt berichtigt:

In § 8 Abs. 2 muß es statt „Gemarkung Berstadt" richtig heißen „Gemarkung Berstädter Markwald".

*) GVBl. II 330-19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet —,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.